

# Weißeritz-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. U.

Mittelsitzung des Bezirke

Bezugspreis: Für einen Monat 2 Reichsmark mit Zustagen, einzelne Nummern 13 Reichspfennige. Gemeinde-Verbands-Stromkonto Nummer 8. Fernsprecher: Amt Dippoldiswalde Nr. 8. Postfachkonto Dresden 12 548.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Dippoldiswalde

Anzeigenpreis: Die 48 Millimeter breite Pettzeile 20 Reichspfennige. Eingekauft und Reklamen 60 Reichspfennige.

Verantwortlicher Redakteur: Felix Jehne. — Druck und Verlag: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Nr. 33

Mittwoch, am 8. Februar 1928

94. Jahrgang

## Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer der Versicherungsämter der Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde und des Stadtrates zu Dippoldiswalde

Die Wahlen der neuen Versicherungsvertreter als Beisitzer der Versicherungsämter der Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde und des Stadtrates zu Dippoldiswalde auf die von 1928 bis Ende 1932 laufende Wahlperiode finden Mitte April 1928 statt. Die nachstehend abgedruckten Vorschriften in den §§ 2—4 und 10—13 der Wahlordnung (Sächs. Gesetzblatt 1928 S. 35) sind hierbei genau zu beachten:

### § 2. Art der Wahl.

- (1) Die Arbeitgebervertreter und die Versicherungsvertreter werden in getrennter Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Vorschlagslisten mit den Stimmzetteln gewählt, die der Wahlleiter den Wahlberechtigten zugeben läßt (§ 19 Abs. 1 und 2).
- (2) Zur Einreichung von Vorschlagslisten sind nur berechtigt (§ 45 Abs. 1 der RVO.)
  - a) bei der Wahl der Arbeitgebervertreter: wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Verbände solcher Vereinigungen;
  - b) bei der Wahl der Versicherungsvertreter: wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitnehmern oder Verbände solcher Vereinigungen.
- (3) Die Wahl ist geheim.

### § 3. Wahlberechtigung.

- (1) Wahlberechtigt sind die Ausschußmitglieder der Krankenkassen, die im Bezirke des Versicherungsamtes mindestens fünfzig Mitglieder haben. An der Wahl nehmen ferner die Vorstandsmitglieder der Krankenkassen teil, soweit sie im Bezirke des Versicherungsamtes mindestens fünfzig Mitglieder haben. Die Krankenkassen und die Kassen mit dem Sitze außerhalb des Bezirkes des Versicherungsamtes nehmen an der Wahl nur teil, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl dem Wahlleiter rechtzeitig anmelden und die Zahl ihrer Mitglieder in diesem Bezirke nachweisen (§ 42 Abs. 1 der RVO.).
- (2) Wahlberechtigt ist die Zahl der Mitglieder, deren Beschäftigungsort (§§ 153 bis 156 der RVO.) sich zur Zeit des letzten Jahrestages (§ 393 der RVO.) vor der Feststellung im Bezirke des Versicherungsamtes befindet. Bei Mitgliedern von Krankenkassen, bei unfähigen Beschäftigten (§ 442 der RVO.) und solchen Mitgliedern, die Kassen auf Grund der §§ 176 und 313 der RVO. angehören und einen Beschäftigungsort nicht haben, tritt an Stelle des Beschäftigungsorts der Wohnort. Bei Hausgewerbetreibenden ist der Ort ihrer Betriebsstätte (§ 470 der RVO.), bei den im Wandergewerbebetriebe Beschäftigten der Ort maßgebend, bei dessen Ortspolizeibehörde der Wandergewerbeschein beantragt worden ist (§ 459 der RVO.).
- (3) An Stelle der Vertreter der Versicherten im Vorstande wählen bei den Krankenkassen, die ständige Verwaltungsbüros haben, die Geschäftsführer der für den Bezirk des Versicherungsamtes zuständigen örtlichen Verwaltungsstellen (§ 42 Abs. 2 der RVO.).

### § 4. Wählbarkeit.

- (1) Wählbar sind nur volljährige Deutsche, die im Bezirke des Versicherungsamtes wohnen oder ihren Betriebshaus haben oder beschäftigt werden (§§ 47, 12 der RVO.).
- (2) Wählbar als Arbeitgebervertreter sind nur Arbeitgeber, die Personen beschäftigen, die nach der Reichsversicherungsordnung versichert sind, und ihre bevollmächtigten Betriebsleiter. Den Arbeitgebern werden Versicherte zugerechnet, wenn sie regelmäßig mehr als zwei Versicherungspflichtige beschäftigen (§ 47 Abs. 2 Satz 2 der RVO.).
- (3) Wählbar als Versicherungsvertreter sind nur Versicherte (§ 47 Abs. 2 Satz 1 der RVO.).
- (4) Nicht wählbar ist (§ 47 Abs. 1, § 12 Abs. 2 der RVO.)
  1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
  2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
- (5) Die Versicherungsvertreter und ihre Stellvertreter dürfen nicht zugleich besoldete Beamte des Versicherungsamtes, nichtständige Mitglieder des Reichs- oder eines Landesversicherungsamtes, Beisitzer eines Oberversicherungsamtes oder Versicherungsvertreter bei einem anderen Versicherungsamt sein (§ 41 Abs. 2 der RVO.).

### § 10.

**Aufstellung und Einreichung der Vorschlagslisten.**  
(1) Die Vorschlagslisten sind nach dem als Anlage I beigefügten Vordruck für jedes Versicherungsamt sowie für jede der beiden Gruppen der zu wählenden Versicherungsvertreter gesondert aufzustellen und dem Wahlleiter bis zu dem im Wahlaustragschreiben angegebenen Zeitpunkt einzureichen. Jede Vereinigung und jeder Verband (§ 2 Abs. 2) darf für jede einzelne Wahl, für die sie vorschlagsberechtigt sind, nur je eine Vorschlagsliste einreichen.  
(2) In den Vorschlagslisten sind die einzelnen Benannten unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Vor- (Auf-) und Zunamen, Alter, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.  
(3) In die Vorschlagsliste darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu gegeben hat. Mit der Vorschlagsliste sind die Erklärungen der Benannten, daß sie der

Aufnahme ihrer Namen in die Vorschlagsliste zustimmen, nach dem als Anlage II beigefügten Vordruck einzureichen.

### § 11. Inhalt der Vorschlagslisten.

- (1) In jeder Vorschlagsliste sollen sowohl nach § 4 wählbare Personen benannt werden, wie Versicherungsvertreter und Stellvertreter nach dem Wahlaustragschreiben insgesamt zu wählen sind. Die aus dem Kreise der Arbeitgeber und die aus dem Kreise der Versicherten Benannten sollen mindestens je zur Hälfte an der Unfallversicherung beteiligt sein (§ 48 der RVO.).
- (2) Unter den Benannten einer jeden Gruppe sollen die hauptsächlichsten Erwerbszweige, insbesondere die Landwirtschaft, und die verschiedenen Teile des Bezirkes des Versicherungsamtes, bei den Versicherten auch die verschiedenen Kreise der Versicherten vertreten sein. Der Vorsitzende des Versicherungsamtes ordnet an, welcher Teil der vorzuschlagenden Personen in der Landwirtschaft beschäftigt sein soll. Er kann auch vorschreiben, welche Betriebszweige und Bezirke besonders zu berücksichtigen sind.
- (3) Mindestens ein Drittel der Benannten jeder Gruppe soll am Sitze des Versicherungsamtes selbst oder nicht über sechs Kilometer, bei den Amtshauptmannschaften Dresden, Leipzig und Chemnitz nicht über zehn Kilometer von der Mitte der Stadt entfernt wohnen, in der das Versicherungsamt seinen Sitz hat (§ 47 der Verordnung über die Versicherungsbehörden im Sinne der Reichsversicherungsordnung vom 25. Juni 1912, S. 329).

### § 12. Unzulässigkeit verbundener Vorschlagslisten.

Die Verbindung mehrerer Vorschlagslisten in der Weise, daß die anderen Vorschlagslisten gegenüber als eine einzige Liste gelten, ist unzulässig.

### § 13. Unterzeichnung und Kennwort der Vorschlagslisten.

- (1) Die Vorschlagslisten müssen unter Angabe des Namens der Vereinigung oder des Verbandes von den Personen unterschrieben sein, denen die Vertretung der Vereinigung oder des Verbandes zugeht.
- (2) Jede Vorschlagsliste soll mit einem Kennwort versehen sein, das sie von allen anderen Vorschlagslisten deutlich unterscheidet. Trägt eine Vorschlagsliste kein Kennwort, so gilt der Name des in erster Stelle Benannten als Kennwort der Vorschlagsliste.

Für jedes Versicherungsamt sind je 6 Versicherungsvertreter aus dem Kreise der Arbeitgeber und aus dem Kreise der Versicherten zu wählen, zugleich auch Stellvertreter für diese in gleicher Anzahl. Die Vorschlagslisten müssen bis zum 10. März 1928, mittags 12 Uhr, bei den unterzeichneten Wahlleitern eingereicht werden.

Die Krankenkassen und die Krankenkassen, die außerhalb der Bezirke der Versicherungsämter der Amtshauptmannschaft beim Stadtrates zu Dippoldiswalde ihren Sitz haben, erhalten, soweit sie im Bezirke des Versicherungsamtes mindestens 50 Mitglieder haben, (§ 3 Absatz 1 Satz 2 der Wahlordnung), hierdurch Aufforderung, binnen einer Frist von 2 Wochen und zwar spätestens bis zum 23. Februar 1928, ihre Beteiligung an der Wahl bei den unterzeichneten Wahlleitern anzumelden. Dabei ist die Zahl ihrer nach § 3 der Wahlordnung anrechnungsfähigen Mitglieder nachzuweisen, sowie der Familien-, Vor- (Auf-) und Zunamen, der Beruf, der Wohnort, die Wohnung der nach § 3 der Wahlordnung Wahlberechtigten, getrennt nach Arbeitgebern und Versicherten, mitzuteilen. Ebenso sind die Wahlleiter von späteren Veränderungen, die vor dem Wahltag eintreten, unverzüglich zu benachrichtigen. Verf. 1 V. D. 1

Dippoldiswalde, am 7. Februar 1928.

Reg.-Rat Emisch, Wahlleiter beim Versicherungsamt der Amtshauptmannschaft. V.-Jasp. Hell, Wahlleiter beim Versicherungsamt des Stadtrates zu Dippoldiswalde

## Vertikales und Sächsiges

**Dippoldiswalde.** Noch im gold-grünen Schmuck vom Maskenballe her empfing am Dienstagabend der Reichshonorsaal eine recht stattliche Anzahl der Mitglieder mit ihren Damen des Landwirtschaftlichen Vereins zur Feier des 85. Stiftungsfestes. Den Anfang bildete eine Festtafel in bescheidener Form. Es gab nur eine Fleischspeise, die aus keinem Schöpf, sondern aus dem Walde bezogen worden war. Dekonomierat Weide, Oberhässlich, begrüßte die Anwesenden und führte in kurzer Ansprache aus, daß die Vorstandschaft den Beschluß zur Abhaltung eines Stiftungsfestes nur zögernd gefaßt habe, aber die Auszeichnung verdienter, treuer Arbeiter müsse doch innerhalb eines festlichen Rahmens geschehen. Das Jahr 1928 werde das Schicksalsjahr der Landwirtschaft genannt. Hoffentlich werde die Zeit kommen, wo die wissenschaftlichen und praktischen Erzeugnisse der Landwirtschaft aus den gegenwärtigen, mäßigen Verhältnissen herausgehoben werde. Namens der Gäste dankte Amtshauptmann v. d. Planitz für die Einladung. Gern nehme man Anteil an der heiteren Ablenkung vom Alltag und an der harmlosen Freude. Er wünschte dem Vereine stetigen Aufstieg. Stadtgutsbesitzer Pinder gedachte mit ehrenden Worten der Frauen und Vorwerksbesitzer Jäkel brachte ein Hoch aus auf seinen Vorredner als Dankeschuld für Verfassung zweier recht launiger Tafellieder, die wegen ihrer persönlichen Neckereien während des Singens

viel Heiterkeit erregten. Jahns Kapelle begleitete den Gesang und spielte während der Tafel recht schöne Weisen auf. Der wichtigste, wertvollste, ein geradezu erhebender Vorgang während der Tafel war die Auszeichnung von 5 Arbeitern und Arbeiterinnen in landwirtschaftlichen Betrieben. Dr. Thoring, Geschäftsführer der Kreisdirektion Dresden der Landwirtschaftskammer, freute sich, daß in der Zeit, da die Abwanderung von der Landarbeit zunimmt, doch noch treue, aushaltende landwirtschaftliche Arbeiter zu finden sind, die nicht nur für sich und den Arbeitgeber, sondern überhaupt Werte schaffen. Mit dem Wunsche, daß es ihnen vergönnt sei, in Gesundheit und Zufriedenheit und im gegenseitigen Verständnis mit den Arbeitgebern noch lange ihrer Arbeit nachzugehen, überreichte Dr. Thoring namens der Kreisdirektion dem Bodenmeister Heinrich Pahlisch, 27 Jahre bei der Firma Standfuß & Tyschökel, die fragbare, vergoldete, silberne Denkmünze mit Beschränkung, dabei auch der Mitarbeiterin Minna Ida Klopick, 18 Jahre bei Dekonomierat Weide, die silberne Nadel, der landwirtschaftlichen Arbeiterin Minna Ida Klopick, 15 Jahre bei Postgutsbesitzer Flemming, ein Ehrenzeugnis. Ferner erhielt der Schirmmeister Joseph Stauber, 5 1/2 Jahre bei Postgutsbesitzer Flemming, eine Auszeichnung des Landwirtschaftlichen Vereins Dippoldiswalde. Bei der Uebergabe legte Oberkirkentat Michael seinen amerkennenden Worten zu Grunde den trefflichen Altbundvers Goethes: „Wer gern etwas tut, dem läßt Gott Tüchtiges schaffen“ und einen Reim von Hammer: „Wer im Kleinen groß ist, wird größer im Großen“. Freudig stimmten alle Tischgenossen in ein dreimaliges Hoch auf die Ausgezeichneten ein. Gegen 10 Uhr löste sich die Tafel auf, und ein flotter Ball hielt die Festteilnehmer noch lange fröhlich und gemächlich beisammen.

Es sei hier auf die heutige Veranstaltung des Gewerbevereins (Volkshilfsvereins) nochmals hingewiesen. Der „russische Abend“ wird in den Musik- und Vortrags- und den Langvorführungen ein Stück fremder Kultur entwickeln und so ebenfalls den Zwecken und Zielen des Vereins dienen und volksbildend wirken.

Die Stern-Lichtspiele werden heute Mittwochabend in einem großen Doppelprogramm einen 6 aktigen Film „Verlorene Nächte“ und einen 5 aktigen Abenteuerfilm „Die Komödianten kommen“ vorführen. Am Sonntagabend läuft ein Sensationsfilm „Metropolis“. Wir verweisen auf das Inserat; ein Besuch der Vorstellungen wird jeden zufrieden stellen.

**Dippoldiswalde.** An den nächsten drei Spieltagen der „R.-Lichtspiele, Freitag bis Sonntag, steht „Der fidele Bauer“ auf dem Spielplan, ein Film der Ufa, mit Werner Kraus und Carmen Boni in den Hauptrollen. Der Film ist bearbeitet nach der gleichnamigen, weitbekannten Operette. Des fidele Spreewaldbauers Reuther Sohn Stephan studiert nicht, wie der Vater will, Theologie sondern Medizin. Nach einem Duell erfährt dies der Bauer, kann aber seinen Sohn nicht zähnen, anders dessen Pate, der Bürgermeister, der ihm die gewährte Unterstützung entzieht. Reuther borgt Geld, das plötzlich zurückverlangt wird. Da aber des fidele Bauern Tochter und des Bürgermeisters Sohn sich lieben, kommt zwischen den Alten doch eine Verständigung zu stande. Stephan hat sich inzwischen mit einer vornehmen Dame verlobt, und zur Hochzeit, zu der auf Wunsch des Sohnes Reuther nicht kommen sollte, er samt Tochter und Bürgermeister aber von der Braut heimlich geladen und von allen Gästen herzlich aufgenommen wurde, war er im Kreise seiner Kinder nach manchem Aerger und Leiden wieder „Der fidele Bauer“. Die Besprechungen in den Tageszeitungen und Fachzeitschriften lauten durchweg glänzend, der „Vorwärts“ sagt: eine Operettenverfilmung, die das Durchschnittsniveau überragt, das 8 Uhr-Abendblatt: ein Kabinettstück erster und heiterer Schauspielkunst. Lobend erwähnt wird auch vielfach der schöne landschaftliche Rahmen. — Ein reiches Beiprogramm läuft noch neben diesem Hauptfilm.

Die Kreisdirektion der Landwirtschaftskammer Dresden wird am Sonntagabend, 11. Februar, nachmittags eine Bezirksversammlung in der Reichskrone hier abgehalten. In ihr wird Oberlandwirtschaftsrat Dr. Bruchholz-Dresden einen Vortrag über „Milchgewinnung und -behandlung“ halten. (Siehe Inserat.)

**Reustadt.** Eine große eingefrorene Bismarcktafel fand ein Schulknabe in einem Wasserloche des Seiffenbachtales auf Vertelsdorfer Flur. Bedauerlicherweise scheinen an dieser Stelle die Tiere recht zugewonnen zu haben, da man hier schon viele fand.